

Vermietung von Ferienwohnungen und Ferien- oder Gästezimmern Informationen zur Anmeldung eines Gewerbes

- Die Vermietung von Ferienwohnungen oder Ferien- oder Gästezimmern kann ein anzeigepflichtiges Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung darstellen. Dazu kommt es auf das **Gesamtbild der Tätigkeit unter Berücksichtigung der gewerberechtlichen Zielsetzung** an, für das die nachfolgenden Informationen eine Orientierungshilfe geben sollen.
- Die Vermietung von **bis zu drei dem Vermieter gehörenden** Ferienwohnungen oder Zimmern begründet in der Regel noch kein Gewerbe, wenn **keine aufwendigen Nebenleistungen** erbracht werden. Die Häufigkeit des Gästewechsels oder eine Organisation für zusätzlich erbrachte Leistungen können allerdings auch bei der Vermietung von weniger Ferienwohnungen oder –zimmern die Annahme eines Gewerbes rechtfertigen. Die Vermietung **angemieteter oder gepachteter Räume** ist immer Ausübung eines Gewerbes.

Für den Betrieb eines Gewerbes durch Vermietung von Ferienwohnungen, Ferien- oder Gästezimmer sprechen außerdem folgende Anhaltspunkte:

- **fortgesetztes oder auf Dauer angelegtes Anbieten einer größeren Anzahl von in der Regel mehr als 3 Ferienwohnungen oder Gästezimmern, insbesondere von Betten mit schnellem Wechsel von Mietern oder Gästen und/oder**
 - **Anbieten zusätzlicher Dienstleistungen (z.B. Frühstück, Wäscheservice, Zimmerservice, Kinderbetreuung), und/oder**
 - **Beschäftigung von Angestellten oder sonstigen Hilfspersonen zur Erbringung der zusätzlichen Dienstleistungen und/oder**
 - **Vorhalten einer Rezeption oder sonstige Möglichkeit zur jederzeitigen Aufnahme von Gästen ohne Voranmeldung und/oder**
 - **Gewerbsmäßige Vermarktung der Wohnung(en) als Ferienwohnung (z.B. „Ferien auf dem Bauernhof“).**
- Der Betrieb eines Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder unselbständigen Zweigstelle ist nach § 14 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) der Gemeinde gleichzeitig anzuzeigen, von der aus die Ferienwohnung verwaltet wird. Das Gleiche gilt, wenn der Betrieb verlegt wird, der Gegenstand des Gewerbes gewechselt oder auf Waren oder Leistungen ausgedehnt wird, die bei Gewerbebetrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind, oder der Betrieb aufgegeben wird.
 - Das Unterlassen dieser Anzeige stellt eine mit Bußgeld bewehrte Ordnungswidrigkeit dar.
 - Bei Fragen zur Anmeldung eines Gewerbes im Zusammenhang mit Vermietung von Räumen / Zimmern oder Häusern an Gäste steht Ihnen Ihre zuständige Gemeinde als Ansprechpartner zur Seite.

Vielen Dank für Ihr Engagement für die Gäste des Landkreises Oberallgäu!